2022.04188

LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME GEMEINDE NIEDERGESTELN

Eingesehen

- das Auflagedossier «Gewässerraumfestlegung Gemeinde Niedergesteln» vom 23. November 2018 mit den darin enthaltenen Plänen «Plan zum Gewässerraum» sowie «Plan Übersicht Gewässerraum Gemeinde Niedergesteln» im Massstab von 1:2'000 vom 23. November 2018, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum und den Technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2018;
- das durch die Gemeinde Niedergesteln beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 17. März 2019 eingereichte Gesuch um Homologation der Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet, aus dem hervorgeht, dass das Dossier während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war und das innert dieser Frist vier Einsprachen und eine Rechtsverwahrung eingegangen sind, die nach Einigungsverhandlungen am 15. Februar 2019 allesamt zurückgezogen worden seien;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen:
 - der ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (5. April 2019),
 - der Dienststelle für Mobilität (10. April 2019),
 - der Dienststelle für Landwirtschaft (11. April 2019),
 - der Dienststelle für Umwelt (30. April 2019),
 - der Dienststelle für Raumentwicklung (30. April 2019);
 - der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (16. September 2019),
 - der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (19. September 2019),
 - der Sektion Rhone und Genfersee der Dienststelle für Naturgefahren (25. Januar 2022)
 - der Dienststelle für Naturgefahren (26. Januar 2022),
- die Einsprache von [redacted] vom 6. Januar 2019 mit dem dazugehörigen Protokoll der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019, aus dem hervorgeht, dass diese zurückgezogen wurde;
- die Einsprache von [redacted] vom 7. Januar 2019 mit dem dazugehörigen Protokoll der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019, aus dem hervorgeht, dass diese zurückgezogen wurde;
- die Einsprache von [redacted] vom 10. Januar 2019 mit dem dazugehörigen Protokoll der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019, aus dem hervorgeht, dass diese zurückgezogen wurde;

- die Einsprache von [redacted] vom 11. Januar 2019 mit dem dazugehörigen Protokoll der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019, aus dem hervorgeht, dass diese zurückgezogen wurde;
- die Rechtsverwahrung vom 18. Dezember 2018 der BLS Netz AG;
- das Schreiben der Gemeinde Niedergesteln an die BLS Netz AG vom 13. März 2019, in dem sie der BLS Netz AG bestätigt, dass diese vom Auflageprojekt nicht betroffen ist;
- die Erklärung der Gemeinde Raron vom 7. Mai 2021, gemäss welcher diese mit der Ausscheidung des Gewässerraums des Milibach durch die Gemeinde Niedergesteln einverstanden ist;
- die Erklärung der Gemeinde Steg-Hohtenn vom 10. Mai 2021, gemäss welcher diese mit der Ausscheidung des Gewässerraums des Galdi durch die Gemeinde Niedergesteln einverstanden ist;
- das abgeänderte, durch die Gemeinde Niedergesteln beim VRDMRU am 17. März 2019 eingereichte Gesuch um Homologation der Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet, in dem beschrieben wird, dass der neue Gemeindepräsident die Pläne sowie den technischen Bericht unterzeichnet habe;
- die angepasste Vormeinung der Dienststelle für Landwirtschaft vom 19. Januar 2022, in der verlangt wird, die Fruchtfolgeflächen seien nicht in den aufgelegenen Plänen darzustellen und es seien ein Übersichtsplan mit den vom Gewässerraum betroffenen Fruchtfolgeflächen sowie Angaben zur Flächenbilanz nachzureichen;
- das Schreiben vom 21. Januar 2022 des VRDMRU an die Gemeinde Niedergesteln, in welchem diese über die verlangten Änderungen bzw. Ergänzungen der Dienststelle für Landwirtschaft informiert wurde;
- das Schreiben vom 31. August 2022 der Gemeinde Niedergesteln an den VRDMRU, mit dem der «Plan zum Gewässerraum – Beilage Fruchtfolgelächen» zur Ergänzung des Auflageprojekts «Gewässerraumfestlegung Gemeinde Niedergesteln» zugestellt wurde;
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

1.1 Der Bund hat in Art. 36*a* des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).

1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten,

dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.

1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden vier Einsprachen und eine Rechtsverwahrung hinterlegt.

1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

2.1 Die Gemeinde Niedergesteln beantragt in ihrer Eingabe vom 17. März 2019 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Grossgrundkanal, Jolibach, Wannumooskanal, Bietschikanal, Milibach und Kanal beim Lüegilchin. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Niedergesteln für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet oder diesen bereits ausgeschieden hat.

2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass solche Grenzgewässer vorliegen. Die betroffenen Gemeinden (Raron und Steg-Hohtenn) haben jeweils eine Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.

2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Niedergesteln ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im Plan «Plan zum Gewässerraum» sowie im «Plan Übersicht Gewässerraum Gemeinde Niedergesteln» im Massstab 1:2'000 vom 23. November 2018 abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welcher ebenfalls dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Im vorliegenden Fall werden auch die «Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer» vom 23. November 2018, sowie der nachgereichte Plan «Plan zum Gewässerraum – Beilage Fruchtfolgeflächen» im Massstab 1:2'000 vom 5. Februar 2022 dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird

im Bericht erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden in den Plänen «Plan zum Gewässerraum» sowie im «Plan Übersicht Gewässerraum Gemeinde Niedergesteln» im Massstab 1:2'000 vom 23. November 2018 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

3.1 Die ehemalige *Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft* war die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2022) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Die Dienststelle hat das Projekt unter den Gesichtspunkten «Wald», «Natur», «Landschaft», «Lawinengefahren», «Geologie» und «Fliessgewässer» überprüft. Betreffend den Kompetenzbereich der Dienststelle ist keine Konsultation nötig. Sie gibt eine positive Vormeinung ab.

Darüber hinaus hat die Dienststelle keine Bedingungen und Auflagen formuliert.

3.2 Die *Dienststelle für Mobilität (DFM)* hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben.

Betreffend den Aspekt *Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt* hält die DFM in ihrer Vormeinung fest:
Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Diese Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

3.3 Die *Dienststelle für Landwirtschaft* hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Bei einer Bedingung handelte es sich um ein Gesuch um Zusatzunterlagen; zu den vom ausgeschiedenen Gewässerraum betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) sollten Angaben zur Flächenbilanz und ein Übersichtsplan nachgereicht werden. Da die Gemeinde die angeforderten Dokumente beigebracht hat, kann diese Bedingung als erfüllt betrachtet werden. Somit wird sie nicht ins Dispositiv aufgenommen.

Die weitere Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

3.4 Die *Dienststelle für Umwelt (DUW)* hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltlV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), Chemikalien-Risiko (ChemRRV), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, RUVPV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend die Beurteilung des Projekts hält die DUW fest:

Gewässer:

Die Festlegung des Gewässerraums dient gemäss Art. 36a GSchG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutze von Hochwasser und der zulässigen gewässerschutzkonformen Nutzung.
Die Trinkwasserfassung Kühmattboden 2-4 und NIE101-102 im Jolital liegen im Gewässerraum des mehrfach verästelten Jolibachs. Diese Trinkwasserfassungen sind von öffentlichem Interesse und dienen der Versorgung der Gemeinde Niedergesteln.

Belastete Standorte:

Die folgenden belasteten Standorte befinden sich in oder in der Nähe von Gewässerräumen:

- *Der Grossgrundkanal (E-6297076-00);*
- *Die ehemalige Deponie Providoli (D-6198-253-00) auf den Parzellen 2930, 2932, 3077, 3146, 2897, 2931;*
- *Das Baudepot Bregy (E-6198-274-00) auf den Parzellen 3230, (3231), (3232);*
- *Die Deponie Ernst Bregy (D-6198-247-00) 3346, 3347, 3349, 3350, 3351, 3344, 3348, 3343, 3338.*

Die Bewertung der Erosionsgefahr dieser Standorte durch die Wasserläufe im Falle von Hochwasserereignissen könnte vorher verlangt werden. Diese Frage muss noch von den Kantonen und dem Bund geklärt werden.
Ein belasteter Standort darf zudem durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig wird. (Art. 3 AltlV).

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung abgegeben und darüber hinaus keine Bedingungen oder Auflagen formuliert.

3.5 Die *Dienststelle für Raumentwicklung* stellt fest, dass keine Reduktionen des Gewässerraumes aufgrund dicht überbauter Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GschV beantragt würden, weshalb sie keine speziellen Bemerkungen hätte.

Die Dienststelle erinnert daran, dass gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau der Gewässerraum als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) und in das Bau- und Zonenreglement zu übertragen sei, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

Darüber hinaus hat die Dienststelle keine Bedingungen und Auflagen formuliert.

3.6 Die *Dienststelle für Energie und Wasserkraft* macht darauf aufmerksam, dass auf dem Territorium der Gemeinde Niedergesteln die Kleinwasserkraftanlage «Eischoll-Chriz» du das Trinkwasserkraftwerk «Taz-Niedergesteln» in Betrieb sind.

Die Dienststelle hält fest, dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlagen (Wasserfassung, Entsander, Druckleitung etc.) gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GschV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig sind.

Die Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

3.7 Die *Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere,*

3.8 Die *Dienststelle Naturgefahren sowie ihre Sektion Rhone und Genfersee* haben eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.

Sie führen aus, dass ein Teil des Gewässerraums des Grossgrundkanals (Einmündung in die Rhone) sich innerhalb des Rhonefreiraums und des Raumbedarfs des GP-R3 befinde. Die anderen Gewässerräume würden sich ausserhalb des Rhonefreiraums und des Raumbedarfs des GP-R3 befinden. Gestützt darauf, dass die Gewässerräume mit dem Rhoneprojekt kompatibel seien, sei die Vormeinung positiv.

4. Einsprachebehandlung

4.1 Mit Eingabe vom 6. Januar 2019 hat [redacted] gegen das vorliegende Auflageprojekt form- und fristgerecht Einsprache erhoben. Nach Art. 34b i.V.m. Art. 44 VVRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch ein Projekt berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung bzw. Nicht-Umsetzung hat. [redacted] ist Eigentümer der Parzelle Nr. 402, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln. Die genannte Parzelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Projekt, womit der Einsprecher zur Einsprache legitimiert ist.

Der Einsprecher wirft in seiner Einsprache einige Fragen auf und möchte wissen, wie gross der Abstand einer Baute auf seiner Parzelle Nr. 402 zur Parzelle NR. 397 nach Festlegung des Gewässerraums sein müsse und ob weiterhin die derzeit geltenden Abstände der Bauverordnung Gültigkeit hätten. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019 wurden die aufgeworfenen Fragen geklärt und der Einsprecher bestätigte mit seiner Unterschrift, dass er seine Einsprache zurückziehe.

Die Einsprache von [redacted] vom 6. Januar 2019 gilt damit als durch Rückzug erledigt.

4.2 Mit Eingabe vom 7. Januar 2019 hat [redacted] gegen das vorliegende Auflageprojekt form- und fristgerecht Einsprache erhoben. Nach Art. 34b i.V.m. Art. 44 VVRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch ein Projekt berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung bzw. Nicht-Umsetzung hat. [redacted] ist Eigentümer der Parzellen Nr. 92, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln. Die genannte Parzelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Projekt, womit der Einsprecher zur Einsprache legitimiert ist.

Der Einsprecher führt in seiner Einsprache aus, dass er erwarte, dass die gesetzlichen Bauabstände auf seiner Parzelle Nr. 92, Plan Nr. 1, gewährleistet seien. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019 wurde die Einsprache diskutiert und der Vertreter des Einsprechers bestätigte mit seiner Unterschrift, dass der Einsrpecher seine Einsprache zurückziehe.

Die Einsprache von [redacted] vom 7. Januar 2019 gilt damit als durch Rückzug erledigt.

4.3 Mit Eingabe vom 10. Januar 2019 hat [redacted] gegen das vorliegende Auflageprojekt form- und fristgerecht Einsprache erhoben. Nach Art. 34b i.V.m. Art. 44 VVRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch ein Projekt berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung bzw. Nicht-Umsetzung hat. [redacted] ist Eigentümer der Parzelle Nr. 94, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln. Die genannte Parzelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Projekt, womit der Einsprecher zur Einsprache legitimiert ist.

Der Einsprecher führt in seiner Einsprache aus, die Pläne des vorliegenden Projekts nicht eindeutig seien und zum Teil auch den theoretischen Gewässerraum zeigten, der die Bautätigkeit auf seiner Parzelle einzuschränken scheine. Er verlangt, dass die Abmachungen, die beim Bau der Hochwasserschutzmauer getroffen worden seien, noch einmal verständlich festzuhalten seien, so dass es in Zukunft keine Unstimmigkeiten mehr gebe. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019 wurden die strittigen Punkte diskutiert und der Einsprecher bestätigte mit seiner Unterschrift, dass er seine Einsprache zurückziehe.

Die Einsprache von [redacted] vom 10. Januar 2019 gilt damit als durch Rückzug erledigt.

4.4 Mit Eingabe vom 11. Januar 2019 hat [redacted] gegen das vorliegende Auflageprojekt form- und fristgerecht Einsprache erhoben. Nach Art. 34b i.V.m. Art. 44 VVRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch ein Projekt berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung bzw. Nicht-Umsetzung hat. [redacted] ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 154, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln. Die genannte Parzelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Projekt, womit der Einsprecher zur Einsprache legitimiert ist.

Die Einsprecherin ersuchte in ihrer Einsprache um Bestätigung, dass bei einer Überbauung ihrer Parzelle Nr. 154 die Grenzabstände gemäss dem homologierten Bau- und Zonenreglement vom 23. April 1997 gelten würden. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019 wurde ihr dies zugesichert und die Einsprecherin bestätigte mit ihrer Unterschrift, dass sie ihre Einsprache zurückziehe.

Die Einsprache von [redacted] vom 11. Januar 2019 gilt damit als durch Rückzug erledigt.

5. Rechtsverwahrung

5.1 Die BLS Netz AG gelangte mit Rechtsverwahrung vom 18. Dezember 2018 an die Gemeinde. Sie macht, für sich und ihre Rechtsnachfolger, darauf aufmerksam, dass die sich im Gewässerraum befindlichen Anlagen der BLS Netz AG gemäss Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung standortgebunden seien und im öffentlichen Interesse liegen würden. Die Anlagen der BLS Netz AG unterstünden folglich dem Bestandesschutz von Art. 41c Abs. 2 GschV.

5.2 Die Gemeinde Niedergesteln bestätigt der BLS Netz AG mit Schreiben vom 13. März 2019, dass ihre Anlagen nicht vom vorliegenden Auflageprojekt betroffen seien.

6. Abschliessende Beurteilung

6.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41*a*, bzw. 41*b* GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG).
Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Niedergesteln die Festlegung des Gewässerraums folgender Gewässer: Grossgrundkanal, Jolibach, Wannumooskanal, Bietschikanal, Milibach und Kanal beim Lüegilchin.

6.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines Schutzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.

6.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmungen berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Kanal beim Lüegilchin:	KANL 1	= 12 m
	KANL 2	= 12 m
Jolibach:	JOL 1	= 22 m
	JOL 2	= 22 m
Wannumooskanal:	WAN 1	= 12 m
	WAN 2	= 12 m
	WAN 4	= 12 m
	WAN 5	= 12 m
Bietschikanal:	BIEK 1	= 12 m
	BIEK 2	= 12 m
	BIEK 3	= 12 m
	BIEK 4	= 12 m
	BIEK 5	= 12 m
Grossgrundkanal:	GRO 1	= 14.5 m
	GRO 2	= 14.5 m
Milibach:	MIL 1	= 22 m
	MIL 2	= 22 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Gewässer weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für die Gewässer/Abschnitte gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:

Jolibach JOL 2, Bietschikanal BIEK 5, Milibach MIL 2.

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

6.4 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

- *KANL 1*: Erweiterung auf 16 m
- *KANL 2*: Erweiterung auf 37 m
- *JOL 1*: Erweiterung auf 58 m
- *WAN 1*: Erweiterung auf 20 m
- *WAN 2*: Erweiterung auf 13 m
- *WAN 4*: Erweiterung auf 16 m
- *WAN 5*: Erweiterung auf 13 m
- *BIEK 1*: Erweiterung auf 18 m
- *BIEK 2*: Erweiterung auf 35 m
- *BIEK 3*: Erweiterung auf 15 m
- *BIEK 4*: Erweiterung auf 17 m
- *GRO 1*: Erweiterung auf 21 m
- *GRO 2*: Erweiterung auf 21 m
- *MIL 1*: Erweiterung auf 25 m

Die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

6.5 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird keine **Reduktion des GWR** beantragt.

6.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Niedergesteln zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

7. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der «Plan zum Gewässerraum», im Massstab 1:2'000 vom 23. November 2018, welcher die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Niedergesteln (Grossgrundkanal, Jolibach, Wannumooskanal, Bietschikanal, Milibach und Kanal beim Lüegilchin) festlegt, wird genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Niedergesteln auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird oder dieser bereits ausgeschieden wurde.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1.	Technischer Bericht zum Gewässerraum		23. November 2018
2.	Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen der grossen Fliesgewässer, Stand 1. Mai 2017		23. November 2018
3.	Plan zum Gewässerraum	1:2'000	23. November 2018
4.	Übersicht Gewässerraum Gemeinde Niedergesteln	1:2'000	23. November 2018
5.	Plan zum Gewässerraum – Beilage Fruchtfolgeflächen	1:2'000	5. Februar 2022

3. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

3.1 Dienststelle für Landwirtschaft:
- Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in den Landwirtschaftszonen liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bezüglich Biodiversitätsförderflächen BFF entspricht.

3.2 Dienststelle für Raumentwicklung:
- Der Gewässerraum ist gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetztes über den Wasserbau als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

3.3 Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK):
- Das vorgelegte Auflageprojekt darf die Kleinwasserkraftanlage «Eischoll-Chriz» und das Trinkwasserkraftwerk «Taz-Niedergesteln» in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten

3.4 Dienststelle für Mobilität, Kreis 1 Oberwallis:
- Kantonsstrassen Studien und Unterhalt:
 Die Kantonsstrassen kommen gestützt auf den Bestandesschutz in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

4. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).

5. Die Gemeinde Niedergesteln übermittelt der Dienststelle für Naturgefahren die Daten in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.

6. Einsprachen:

6.1 Die Einsprache von [redacted] vom 6. Januar 2019 gilt als durch Rückzug erledigt.

6.2 Die Einsprache von [redacted] vom 7. Januar 2019 gilt als durch Rückzug erledigt.

6.3 Die Einsprache von [redacted] vom 10. Januar 2019 gilt als durch Rückzug erledigt.

6.4 Die Einsprache von [redacted] vom 11. Januar 2019 gilt als durch Rückzug erledigt.

7. Die Gemeinde Niedergesteln wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.

8. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 1'412.--** (Gebühren Fr. **1'404.--** und Gesundheitsstempel Fr. **8.--**) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den - 5. Okt. 2022

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Roberto Schmidt

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: 14. Okt. 2022

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Niedergesteln

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- BLS Netz AG, Liegenschaften, Bucherstrasse 1, Postfach 1465, 3401 Burgdorf
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- Dienstelle für Mobilität
- Dienststelle für Umwelt
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
- Dienststelle für Naturgefahren
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Dienststelle für Energie und Wasserkraft
- Sektion Rhone und Genfersee der Dienststelle für Naturgefahren
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU